KREIS SEGEBERG

Richtlinien des Kreises Segeberg zur Ermäßigung/Erstattung der Teilnahmebeiträge/-entgelte für Unterrichtsangebote der Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft im Kreis Segeberg

Version 1.2

Impressum:
Fachdienst: 51.10
Ansprechpartner*in: Deike-Johanna Rottgardt
04551 9518769
Stand: 18.09.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel 4
§ 1 Gegenstand 4
§ 2 Ermäßigungen 4
§ 3 Geltungsbereich 6
§ 4 Regelbeiträge/-entgelte 6
§ 5 Antragsverfahren 6
§ 6 Datenschutz 8
§ 6a Datenerhebung 8
§ 7 Ausgleichserstattung 8
§ 8 Prüfungsrecht, Qualitätsentwicklung 9
§ 9 Bekanntgabe, Veröffentlichung 9
§ 10 Befristung, Inkrafttreten 9

Präambel

Der Kreis Segeberg hat gemäß Art. 13 LVerf SH den Auftrag, die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen. Kinder und Jugendliche sollen an die Musik herangeführt und individuell und bedarfsgerecht gefördert, darüber hinaus sollen Begabungen frühzeitig erkannt und angemessen ausgebildet werden. Die Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft übernehmen die Förderung der musikalischen Bildung im Sinne dieser Richtlinien für die Teilnehmer*innen ihrer Angebote.

§ 1
Gegenstand

Der Kreis gleicht die durch die Ermäßigung der Teilnahmebeiträge (Beiträge oder Entgelte) für Musikschüler*innen an Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft im Kreis Segeberg entstehenden wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen dieser Richtlinie, die für die Teilnahme am Unterrichtsangebot der Musikschulen entstehen ganz oder teilweise aus für:

- Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien (Sozialstaffel)
- Familien im Rahmen einer Familien- und Mehrfachermäßigung und
- Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen

§ 2
Ermäßigungen

(1) Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien (Sozialstaffel)

Der Kreis Segeberg gewährt Zuwendungen von bis zu 70 % auf Grundlage von §§ 11 und 90 SGB VIII, § 17 JuFöG, dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO für musikalische Angebote an Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft im Kreis Segeberg an denen Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien teilnehmen.

Im Sinne dieser Förderrichtlinie und gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Jugendlicher ist, wer im Sinne dieser Förderrichtlinie und gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII bereits 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
Familien im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle Personensorgeberechtigten mit einem oder mehr Kindern. Zu den finanziell leistungsschwachen Familien gehören grundsätzlich Familien, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des zwölften Sozialgesetzbuches,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Finanziell leistungsschwache Familien im Sinne dieser Richtlinie sind weiterhin Familien, deren regelmäßiges Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze wird auf 180 % der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze festgesetzt.

(2) Familien- und Mehrfächerermäßigung als freiwillige Leistung

Der Kreis Segeberg setzt sich zudem das Ziel, Familien und ein verstärktes Interesse an der Musik zu unterstützen. Er gewährt daher weitere Ermäßigungen für die Teilnahme an musikalischen Angeboten. Hierbei handelt es sich um eine Mehrfächerermäßigung für Kinder und Jugendliche und um Ermäßigungen für Familien mit Kindern (einschließl. Alleinerziehender). Familien im Sinne dieser Richtlinie sind alle Personensorgeberechtigten mit einem oder mehr Kindern.

Die Familien- und Mehrfächerermäßigung erfolgt in Stufen. Für die Berechnung ist die Anzahl der Fächer pro Schüler*in sowie die Anzahl der unterrichtsnehmenden Familienmitglieder ausschlaggebend. Hierbei ist es unerheblich, ob weitere Fächer von anderen Familienmitgliedern oder weitere Instrumente erlernt werden. Die Stufen sind wie folgt aufgebaut:

- Stufe I: 10 % (bei 2 Fächern)
- Stufe II: 20 % (bei 3 Fächern)
- Stufe III: 30 % (bei 4 Fächern)
- Stufe IV: 40 % (bei 5 oder mehr Fächern)

(3) Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen

Bei einer Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % wird nach Vorlage des Nachweises eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Es gilt die Altersregelung gemäß Abs. 1. Weitere Ermäßigungen bleiben davon unberührt.

§ 3
Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten ausschließlich für Kinder und Jugendliche, Familien sowie für Kinder und Jugendliche mit Schwerbehinderung mit Hauptwohnsitz im Kreis Segeberg.

(2) Ausgenommen von der Ermäßigung sind Veranstaltungen und Konzerte.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Ermäßigungen besteht nicht.

§ 4
Regelbeiträge/-entgelte

Die Träger der Musikschulen koordinieren die Unterrichtsangebote. Die Beiträge/Entgelte für die Teilnahme am Unterricht werden entsprechend ihrer jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhoben.

§ 5
Antragsverfahren

(1) Antragstellung

Die Musikschüler*innen (Erwachsene) oder die Eltern/Personensorgeberechtigten der minderjährigen Musikschüler*innen stellen ihre Anträge auf Ermäßigungen schriftlich oder digital bei der jeweiligen Musikschule. Eine Prüfung setzt voraus, dass dem Antrag entsprechend erforderliche Nachweise beigefügt oder notwendige Informationen/Personendaten seitens der Antragsteller*innen bekannt gegeben

werden. Die Teilnehmer*innen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes bzw. Änderungen unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

Anträge auf Ermäßigungen sind möglichst vor Beginn der gewünschten Teilnahme an Angeboten der Musikschule zu stellen.

(2) Ermäßigungszeitraum

Eine Ermäßigung wird dann gewährt, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach § 2 dieser Richtlinie bei Antragstellung vorliegt und endet in der Regel mit Ablauf des Musikschuljahres, Wirksamwerden der Kündigung der Teilnahme am Unterricht oder bei Auflösen der Voraussetzungen. Sämtliche Ermäßigungen werden befristet gewährt und müssen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert neu beantragt und nachgewiesen werden. Die Ermäßigung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, an dem der Musikschule der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen vorliegt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist ausgeschlossen.

(3) Ermäßigungshöhe

Die Ermäßigung darf bezogen auf die Musiksozialstaffel höchstens 70% und auf die Familien- und Mehrfächerermäßigung höchstens 40% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Die Gesamtermäßigung beträgt maximal 70%.
Vorrangig vor einer Ermäßigung nach dieser Richtlinie sind Leistungen aus Bildung und Teilhabe (BuT) einzusetzen.
Das Berechnungsverfahren wird im Einzelnen seitens des Kreises Segeberg in Abstimmung mit den Musikschulen festgelegt.

(4) Entscheidung über die Ermäßigungsanträge

Die Musikschule prüft und entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach dieser Richtlinie gegeben sind.
Die Antragsteller*innen erhalten hierzu eine schriftliche Mitteilung.

(5) Rückforderung

Musikschüler*innen, denen eine Ermäßigung (Sozial- und/oder Familien- und Mehrfächerermäßigung) nachweislich zu Unrecht gewährt wurde, müssen diese in entsprechender Summe gegenüber der Musikschule ausgleichen.

Der Träger der Musikschule fordert von den Antragstellern*innen die Summe der zu Unrecht gewährten Ermäßigung zurück. Diese Summe ist an den Kreis Segeberg zurück zu erstatten, sofern der Kreis die entgangenen Einnahmen bereits aufgrund eines Verwendungsnachweises (s. § 7) ausgeglichen hatte.

§ 6
Datenschutz

Mit der Antragstellung stimmen die Antragsteller*innen zu, dass die Musikschule sowie der Kreis Segeberg die aus dem Antrag hervorgehenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Art. 7 EU-DSGVO verwenden und speichern darf. Die Daten werden ab sofort gespeichert und nach Ablauf von fünf Jahren nach Ende des Musikschuljahres der letzten gebuchten Unterrichtseinheit gelöscht.
Die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist freiwillig. Eine Bearbeitung des Antrags ist ohne die Einwilligung jedoch nicht möglich. Die/der Antragsteller*in kann die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Gemäß Art. 7 EU-DSGVO wirkt ein solcher Widerruf als Rücknahme des Antrages.

§ 6a
Datenerhebung

Im Rahmen der Antragstellung und der Ausführung des Prüfrechts werden folgende Daten erhoben:

- Namen, Vornamen des/der Teilnehmer*in,
- Anschrift (ggfs. des/der Sorgeberechtigten),
- Geburtsdatum,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Schwerbehindertenausweis,
- Einkommensnachweis aller Beteiligten,
- Kursbelegung/Fächer,
- Ermäßigungsanspruch,
- Einkommensnachweise.

Für den Kreis Segeberg erfolgt die Informationspflicht über einen fachdienstgesteuerten Eintrag in die DSE-Datenbank.

§ 7
Ausgleichserstattung

Der Kreis Segeberg erstattet dem Träger der Musikschule einmal jährlich auf Antrag und Vorlage eines Verwendungsnachweises die entgangenen Einnahmen aufgrund

der gewährten Ermäßigungen. Die zu erstattende Gesamtsumme ergibt sich aus der Summe der gewährten Ermäßigungen der Teilnahmebeiträge/-entgelte. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Musikschuljahres dem Kreis vorzulegen.
Das Abrechnungsverfahren mit dem Träger der Musikschule kann/wird durch den Kreis im Einzelnen geregelt.

§ 8
Prüfungsrecht, Qualitätsentwicklung

Der beim Kreis Segeberg zuständige Fachdienst für Kita, Jugend, Schule und Kultur, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg sowie der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein sind berechtigt, die gesamten Unterlagen bezüglich der Anträge auf Basis dieser Richtlinien einzusehen und zu prüfen.

Der Träger der Musikschulen und der Kreis Segeberg tragen gemeinsam die Sorge dafür, dass die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und weiterentwickelt wird. Der Träger verpflichtet sich, über die mit den Fördermitteln des Kreises erzielten Ergebnisse regelmäßig und jährlich im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zu berichten.

§ 9
Bekanntgabe, Veröffentlichung

(1) Der Kreis Segeberg gibt diese Richtlinien öffentlich bekannt.

(2) Der Träger der Musikschule hat diese Richtlinie in geeigneter Weise, z. B. auf seiner Internetseite, zu veröffentlichen.

§ 10
Befristung, Inkrafttreten

(1) Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Diese Förderrichtlinien sind unbefristet gültig.

Beraten und beschlossen in der Sitzung des Kreistages des Kreises Segeberg am 11.12.2025.

Kreis Segeberg
-Der Landrat-

Bad Segeberg, den 27/7/26

(Unterschrift) (Siegel)